

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1971

Ausgegeben am 12. März 1971

24. Stück

- 73.** Bundesgesetz: 21. Gehaltsgesetz-Novelle
74. Bundesgesetz: Abänderung des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb
75. Bundesgesetz: Änderung des Zugabengesetzes
76. Bundesgesetz: Änderung des Bundesgesetzes betreffend den Verkehr mit Schuhputzmitteln, Fußbodenpasta und flüssigen Metallputzmitteln
77. Verordnung: Sprengel der in Tirol gelegenen Bezirksgerichte

73. Bundesgesetz vom 17. Feber 1971, mit dem das Gehaltsgesetz 1956 abgeändert wird (21. Gehaltsgesetz-Novelle)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Gehaltsgesetz 1956, BGBl. Nr. 54, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 94/1959, 247/1959, 297/1959, 281/1960, 164/1961, 306/1961, 89/1963, 117/1963, 144/1963, 312/1963, 153/1964, 102/1965, 124/1965, 190/1965, 340/1965, 109/1966, 17/1967, 236/1967, 259/1968, 198/1969 und 245/1970 wird wie folgt geändert:

1. In Z. 1 lit. d der Anlage zu § 12 Abs. 2 Z. 8 des Gehaltsgesetzes 1956 wird das Wort „Vermessungstechnik“ durch das Wort „Vermessungswesen“ ersetzt.

2. Im § 15 wird nach Z. 1 eingefügt:

„2. der Fahrtkostenzuschuß (§ 16 a)“

Die Z. 2 bis 5 sind als Z. 3 bis 6 zu bezeichnen.

3. Nach § 16 wird folgender § 16 a eingefügt:

„Fahrtkostenzuschuß

(1) Dem Beamten gebührt ein Fahrtkostenzuschuß, wenn

- a) die Wegstrecke zwischen der Dienststelle und der nächstgelegenen Wohnung mehr als 2 km beträgt,
- b) er diese Wegstrecke an den Arbeitstagen regelmäßig zurücklegt und
- c) die notwendigen monatlichen Fahrtauslagen für das billigste öffentliche Beförderungsmittel, das für den Beamten zweckmäßigerweise in Betracht kommt, den Fahrtkostenanteil übersteigt, den der Beamte nach Abs. 2 selbst zu tragen hat.

(2) Der Fahrtkostenanteil, den der Beamte selbst zu tragen hat (Eigenanteil), ist durch Verordnung der Bundesregierung mit dem Betrag festzusetzen, dessen Tragung allen Beamten billigerweise zumutbar ist.

(3) Die Höhe des monatlichen Fahrtkostenzuschusses ist durch Abzug des Eigenanteiles von den notwendigen monatlichen Fahrtauslagen (Abs. 1 lit. c) zu ermitteln.

(4) Der Beamte ist vom Anspruch auf Fahrtkostenzuschuß ausgeschlossen, solange er

- a) Anspruch auf Leistungen nach den §§ 22 und 34 der Reisegebührenvorschrift 1955, BGBl. Nr. 133, in der Fassung der Verordnung der Bundesregierung vom 27. September 1955, BGBl. Nr. 203, und des Bundesgesetzes vom 21. April 1967, BGBl. Nr. 158, hat oder
- b) aus Gründen, die er selbst zu vertreten hat, mehr als 20 Kilometer außerhalb seines Dienstortes wohnt.

(5) Der Beamte hat den Anspruch auf Fahrtkostenzuschuß jeweils für ein Kalendervierteljahr — bei sonstigem Verlust — binnen drei Monaten nach Ablauf dieses Kalendervierteljahres geltend zu machen. Der Fahrtkostenzuschuß ist im nachhinein auszuzahlen. Der Auszahlungsbetrag ist auf volle Schillinge in der Weise zu runden, daß Beträge unter 50 Groschen unberücksichtigt bleiben und Beträge von 50 und mehr Groschen auf den nächsten vollen Schillingbetrag ergänzt werden.

(6) Der Fahrtkostenzuschuß gilt als Aufwandsentschädigung.“

4. Der durch die 11. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 153/1964, dem § 53 angefügte Abs. 5 erhält die Bezeichnung „(6)“ und hat zu lauten: „(6) Bei der Anwendung des Abs. 4 gilt § 35 Abs. 7 sinngemäß.“

5. Im § 59 Abs. 6 wird die Zitierung „§ 58 Abs. 6“ durch die Zitierung „§ 58 Abs. 7“ ersetzt.

6. Im § 59 Abs. 13 wird die Zitierung „Abs. 7 bis 13“ durch die Zitierung „Abs. 7 bis 12“ ersetzt.

7. Im § 60 Abs. 7 ist die Zitierung „§ 59 Abs. 9“ durch „§ 59 Abs. 11“ zu ersetzen.

8. Im § 60 Abs. 8 wird die Zitierung „§ 59 Abs. 10“ durch die Zitierung „§ 59 Abs. 12“ ersetzt.

9. Im § 61 Abs. 2 wird die Zitierung „§ 59 Abs. 3, 4 und 6 bis 8“ durch die Zitierung „§ 59 Abs. 3 bis 5 und 7 bis 9“ ersetzt.

10. Im § 85 b Abs. 4 ist die Zitierung „§ 60 Abs. 1 lit. c“ durch „§ 60 Abs. 1 lit. d“ zu ersetzen.

Artikel II

Die 20. Gehaltsgesetz-Novelle wird wie folgt geändert:

1. Im Art. V Abs. 4 wird die Zitierung „Art. I Z. 28“ durch die Zitierung „Art. I Z. 29“ ersetzt.

2. Im Art. V Abs. 6 Z. 2 wird die Zitierung „Art. I Z. 28“ durch die Zitierung „Art. I Z. 29“ ersetzt.

3. Im Art. VI Abs. 3 wird die Zitierung „Art. I Z. 32“ durch die Zitierung „Art. I Z. 33“ ersetzt.

4. Im Art. VII Abs. 1 werden die beiden Zitierungen „Art. I Z. 38“ durch die Zitierungen „Art. I Z. 39“ ersetzt; in der Überleitungstabelle wird der bisherigen besoldungsrechtlichen Stellung der Dienstklasse III Gehaltsstufe 6 die Dienstklasse IV Gehaltsstufe 2 (statt 1) gegenübergestellt.

5. Art. IX erhält folgende Fassung:

„Auf die in Art. I Z. 17 bis 19, 22, 25, 26, 32, 33 und 39 bis 41 und im Art. VIII Abs. 2 angeführten Bezugsansätze sind die Bestimmungen des Art. II der 18. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 259/1968, anzuwenden.“

6. Im Art. XIV Abs. 1 Z. 5 werden die beiden Zitierungen „Art. I Z. 38 und 39“ durch die Zitierungen „Art. I Z. 39 und 40“ ersetzt.

7. Art. XIV Abs. 1 Z. 6 erhält folgende Fassung:

„6. die Bestimmungen des Art. I Z. 14, 16, 17 (soweit nicht Art. V anzuwenden ist), 18 bis 22, 25, 26, 28 bis 38 und 41, der Art. V und VI und des Art. IX, soweit dieser nicht schon gemäß Z. 5 mit 1. Jänner 1970 in Kraft getreten ist, mit 1. September 1970.“

Artikel III

Die Bestimmungen des Art. V Abs. 1 und 2 und des Art. VI der 20. Gehaltsgesetz-Novelle sind auf Beamte sowie Hinterbliebene und Angehörige von Beamten sinngemäß anzuwenden, die Anspruch auf weitere Vorrückungen gemäß § 86 Abs. 2 lit. e oder f des Gehaltsgesetzes 1956 haben oder hatten.

Artikel IV

(1) Es treten in Kraft:

1. die Bestimmungen des Art. II Z. 4 und — soweit sie sich nicht auf Art. I Z. 39 und 40 der

20. Gehaltsgesetz-Novelle beziehen — die Bestimmungen des Art. II Z. 5, sowie die Bestimmungen des Art. II Z. 6 mit 1. Jänner 1970,

2. Die Bestimmungen des Art. I Z. 4 bis 10, des Art. II Z. 1 bis 3 und 7, sowie der Z. 5, soweit sie nicht schon gemäß Z. 1 mit 1. Jänner 1970 in Kraft getreten sind, sowie des Art. III mit 1. September 1970,

3. die Bestimmungen des Art. I Z. 2 und 3 mit 1. Jänner 1971.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist, soweit darin nichts anderes bestimmt wird, jeder Bundesminister insoweit betraut, als er oberste Dienstbehörde ist.

Jonas

Kreisky	Rösch	Broda	Gratz
Häuser	Androsch	Wehs	Staribacher
Frühbauer	Lütgendorf	Kirchschläger	Moser
	Firnberg		

74. Bundesgesetz vom 17. Feber 1971, mit dem das Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb abgeändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb, BGBl. Nr. 531/1923, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 192/1926, BGBl. Nr. 111/1936, BGBl. Nr. 145/1947, BGBl. Nr. 160/1952, BGBl. Nr. 175/1963 und BGBl. Nr. 11/1969 wird abgeändert wie folgt:

1. Die Überschrift zu § 2 sowie dessen Abs. 1 haben zu lauten:

„I r r e f ü h r u n g

(1) Wer im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbes über geschäftliche Verhältnisse, insbesondere über die Beschaffenheit, den Ursprung, die Herstellungsart oder die Preisbemessung einzelner Waren oder Leistungen oder des gesamten Angebotes, über Preislisten, über die Art des Bezuges oder die Bezugsquelle von Waren, über den Besitz von Auszeichnungen, über den Anlaß oder den Zweck des Verkaufes oder über die Menge der Vorräte zur Irreführung geeignete Angaben macht, kann auf Unterlassung der Angaben und, wenn er deren Eignung zur Irreführung kannte oder kennen mußte, auf Schadenersatz in Anspruch genommen werden.“

2. § 3 hat zu lauten:

„§ 3. (1) Ist die zur Irreführung geeignete Angabe in einer durch eine Zeitung veröffentlichten Mitteilung enthalten, die sich als eine von der Schriftleitung ausgehende Empfehlung

des Unternehmens eines anderen darstellt, so besteht gegen den Herausgeber oder Eigentümer der Zeitung ein Anspruch auf Unterlassung der Veröffentlichung der Mitteilung.

(2) Die Anspruchsberechtigung (§ 14 erster Satz) richtet sich nach dem Unternehmen, auf das sich die empfehlende Mitteilung bezieht.“

3. § 4 Abs. 1, 3 und 4 haben zu lauten:

„(1) Wer im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbes in öffentlichen Bekanntmachungen oder anderen Mitteilungen, die für einen größeren Kreis von Personen bestimmt sind, über geschäftliche Verhältnisse (§ 2) zur Irreführung geeignete Angaben in Kenntnis dieser Eignung macht, wird vom Gericht wegen Übertretung mit Arrest von einem bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 25.000 S bestraft. Neben der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zu 25.000 S verhängt werden.

(3) Die Verfolgung findet nur auf Verlangen eines nach § 14 erster Satz zur Geltendmachung des Unterlassungsanspruches Berechtigten statt. Zum Verfahren sind die in Preßsachen zuständigen Gerichte berufen.

(4) Daß eine Handlung unter den ersten Absatz fällt, schließt die Anwendung anderer Strafbestimmungen nicht aus.“

4. § 6 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Über die Frage, ob ein Name im geschäftlichen Verkehr eine solche Bedeutung hat, hat das Gericht ein Gutachten der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft einzuholen. Bei Einholung des Gutachtens ist der Bundeskammer eine angemessene Frist zu bestimmen. Wird die Frist nicht eingehalten, so ist das Verfahren ohne weiteres Zuwarten fortzusetzen oder zu beenden.“

5. § 10 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Die Verfolgung findet nur auf Verlangen eines nach § 14 erster Satz zur Geltendmachung des Unterlassungsanspruches Berechtigten statt.“

6. § 14 hat zu lauten:

„§ 14. In den Fällen der §§ 1, 2, 3 und 10 kann der Anspruch auf Unterlassung von jedem Unternehmer, der Waren oder Leistungen gleicher oder verwandter Art herstellt oder in den geschäftlichen Verkehr bringt (Mitbewerber), oder von Vereinigungen zur Förderung wirtschaftlicher Interessen von Unternehmern geltend gemacht werden, soweit diese Vereinigungen Interessen vertreten, die durch die Handlung berührt werden. Im Falle des § 2 kann der Anspruch auf Unterlassung auch vom Österreichischen Arbeiterkammertag, von der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs oder vom Österreichischen Gewerkschaftsbund geltend gemacht werden.“

7. § 28 hat zu lauten:

„§ 28. Es ist verboten, Waren oder Leistungen in der Form zu vertreiben, daß die Lieferung der Ware oder die Verrichtung der Leistung oder eine neben der Ware oder Leistung zu gewährende Zuwendung (Prämie) von dem Ergebnis einer Verlosung oder einem anderen Zufall abhängig gemacht ist.“

8. § 29 hat zu lauten:

„§ 29. (1) Es ist untersagt, im geschäftlichen Verkehr durch Zusenden von Einladungen, Berechtigungsscheinen u. dgl. oder überhaupt durch schriftliche Mitteilungen, die für einen größeren Kreis von Personen bestimmt sind, zum Abschluß der in den §§ 27 und 28 verbotenen Verträge aufzufordern.

(2) Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot oder gegen die in den §§ 27 und 28 ausgesprochenen Verbote sind von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 15.000 S oder mit Arrest bis zu drei Monaten zu bestrafen. Bei erschwerenden Umständen können diese Strafen auch nebeneinander verhängt werden.“

9. Im § 30 Abs. 2, § 31 Abs. 3, § 33 Abs. 1, § 35, § 36 Abs. 1 und 2 und § 37 Abs. 1 und 2 sind die Worte „politische Bezirksbehörde“ durch das Wort „Bezirksverwaltungsbehörde“ zu ersetzen.

10. Im § 30 Abs. 2, § 31 Abs. 3 und § 33 Abs. 1 ist der Betrag „500 S“ durch den Betrag „15.000 S“ zu ersetzen.

11. Die Überschrift zu § 32 sowie dessen Abs. 1, 2 und 4 haben zu lauten:

„4. Vorschriften über Warenkennzeichnung

(1) Mit Verordnung kann angeordnet werden, daß bestimmte Waren nur in vorgeschriebenen Mengeneinheiten oder nur unter Ersichtlichmachung der Menge (Gewicht, Maß, Zahl), der Beschaffenheit (einschließlich der für die Verwendung maßgeblichen Angaben), des Preises (auch in Beziehung auf bestimmte Gewicht- oder Mengeneinheiten), der örtlichen Herkunft sowie des Namens oder der Firma und des Geschäftssitzes des Erzeugers oder Händlers der Ware gewerbsmäßig verkauft, feilgehalten oder sonst in Verkehr gesetzt werden dürfen. Je nach der Art der Waren können sich derartige Verordnungen auf alle oder nur auf einzelne dieser Kennzeichnungselemente beziehen.

(2) Diese Verordnungen haben die Art und Weise der Anbringung sowie den Inhalt der vorgeschriebenen Bezeichnungen zu bestimmen und können auch Anordnungen über den Zeitpunkt dieser Anbringung, über die Verpackung, über

die wegen der Beschaffenheit von Waren oder besonderer Verhältnisse gestatteten Abweichungen oder Befreiungen von den erlassenen Vorschriften sowie die zu deren Sicherung und Einhaltung geeigneten Überwachungsmaßnahmen enthalten. Ist es unzulässig, die Beschaffenheit auf der Ware selbst oder auf der Verpackung oder Umhüllung anzugeben, so kann angeordnet werden, daß die Beschaffenheit in einer mit der Ware zu übergabenden Begleitschrift anzugeben ist.

(4) Mit Verordnung können ferner für Waren, sofern sie unter Ersichtlichmachung der Menge, der Beschaffenheit (einschließlich der für die Verwendung maßgeblichen Angaben), des Preises (auch in Beziehung auf bestimmte Gewichts- oder Mengeneinheiten), der örtlichen Herkunft sowie des Namens oder der Firma und des Geschäftssitzes des Erzeugers oder Händlers der Ware gewerbsmäßig verkauft, feilgehalten oder sonst in Verkehr gesetzt werden, bestimmte Bezeichnungen vorgeschrieben, zugelassen oder verboten werden. Die Absätze 2 und 3 gelten, soweit sie anwendbar sind, auch für die eine bestimmte Bezeichnung vorschreibenden, zulassenden oder verbietenden Verordnungen.“

12. Im § 40 sind die Worte „Bundesbürger der Republik Österreich“ durch die Worte „österreichische Staatsbürger“ zu ersetzen.

13. § 43 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind die Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie, für Finanzen, für Land- und Forstwirtschaft und für Justiz betraut; hinsichtlich der Erlassung von Verordnungen gemäß § 32, soweit diese Lebensmittel (Nahrungs- und Genußmittel) betreffen, jedoch im Einvernehmen mit dem Bundesminister für soziale Verwaltung.“

Artikel II

Die Zuständigkeit zur Vollziehung dieses Bundesgesetzes richtet sich nach § 43 Abs. 1 des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb, BGBl. Nr. 531/1923, in der Fassung des Artikels I Z. 13 dieses Bundesgesetzes.

	Jonas	
Kreisky	Staribacher	Androsch
Weih	Broda	Häuser

75. Bundesgesetz vom 17. Feber 1971, mit dem das Zugabengesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Bundesgesetz vom 3. August 1934, BGBl. II Nr. 196, über das Verbot von Zugaben zu Waren oder Leistungen (Zugabengesetz) in der

Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 145/1947 wird geändert wie folgt:

1. In § 4 werden die Worte „politische Bezirksbehörde“ durch das Wort „Bezirksverwaltungsbehörde“ und der Betrag von „5000 S“ durch den Betrag von „15.000 S“ ersetzt.

2. § 6 hat zu lauten:

„§ 6. Wenn die neben einer Ware oder einer Leistung zu gewährende Zugabe (§ 1) von dem Ergebnis einer Verlosung oder einem anderen Zufall abhängig ist, so gelten nicht die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes, sondern § 28 des Bundesgesetzes vom 26. September 1923, BGBl. Nr. 531, gegen den unlauteren Wettbewerb in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 74/1971.“

Artikel II

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind die Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie und für Justiz betraut.

	Jonas	
Kreisky	Staribacher	Broda

76. Bundesgesetz vom 17. Feber 1971, mit dem das Bundesgesetz betreffend den Verkehr mit Schuhputzmitteln, Fußbodenpasta und flüssigen Metallputzmitteln geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Bundesgesetz BGBl. Nr. 295/1935 betreffend den Verkehr mit Schuhputzmitteln, Fußbodenpasta und flüssigen Metallputzmitteln in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 50/1948 wird geändert wie folgt:

1. In § 3 wird der Betrag von „1000 S“ durch den Betrag von „15.000 S“ ersetzt.

2. § 4 hat zu lauten:

„§ 4. Wer gegen dieses Bundesgesetz verstößt, kann unbeschadet der Strafverfolgung auf Unterlassung und bei Verschulden auf Schadenersatz in Anspruch genommen werden. Die §§ 14 bis 18, §§ 20 bis 24 und § 25 Abs. 4, 5 und 6 und § 26 des Bundesgesetzes vom 26. September 1923, BGBl. Nr. 531, gegen den unlauteren Wettbewerb in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 74/1971 sind entsprechend anzuwenden.“

Artikel II

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind die Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie und für Justiz betraut.

	Jonas	
Kreisky	Staribacher	Broda

77. Verordnung der Bundesregierung vom 23. Feber 1971 über die Sprengel der in Tirol gelegenen Bezirksgerichte

Auf Grund des § 8 Abs. 5 lit. d des Übergangsgesetzes vom 1. Oktober 1920 in der Fassung des BGBl. Nr. 368 vom Jahre 1925 wird mit Zustimmung der Tiroler Landesregierung verordnet:

§ 1. Der Sprengel des Bezirksgerichtes Hall (i. T.) umfaßt folgende Gemeinden:

Absam, Ampaß, Baumkirchen, Fritzens, Gnadenwald, Großvolderberg, Kleinvolderberg, Kolsaß, Kolsaßberg, Mils bei Solbad Hall, Rinn, Rum, Solbad Hall in Tirol, Thaur, Tulfes, Vögelsberg, Volders, Wattenberg, Wattens.

§ 2. Der Sprengel des Bezirksgerichtes Hopfgarten umfaßt folgende Gemeinden:

Brixen im Thale, Hopfgarten in Nordtirol, Itter, Kirchberg in Tirol, Westendorf.

§ 3. Der Sprengel des Bezirksgerichtes Imst umfaßt folgende Gemeinden:

Arzl im Pitztal, Imst, Imsterberg, Jerzens, Karres, Karrösten, Mils bei Imst, Nassereith, St. Leonhard im Pitztal, Tarrenz, Wenns.

§ 4. Der Sprengel des Bezirksgerichtes Innsbruck umfaßt die Stadt mit eigenem Statut Innsbruck und folgende Gemeinden:

Aldrans, Axams, Birgitz, Ellbögen, Fulpmes, Götzens, Gries im Sellrain, Grinzens, Kematen in Tirol, Kreith, Lans, Leutasch, Mieders, Mutters, Natters, Neustift im Stubaital, Patsch, Reith bei Seefeld, St. Sigmund, Scharnitz, Schönberg im Stubaital, Seefeld in Tirol, Sellrain, Sistrans, Telfes, Völs.

§ 5. Der Sprengel des Bezirksgerichtes Kitzbühel umfaßt folgende Gemeinden:

Aurach bei Kitzbühel, Fieberbrunn, Going, Hochfilzen, Jochberg, Kirchdorf in Tirol, Kitzbühel, Kössen, Oberndorf in Tirol, Reith bei Kitzbühel, St. Jakob in Haus, St. Johann in Tirol, St. Ulrich am Pillersee, Schwendt, Waidring.

§ 6. Der Sprengel des Bezirksgerichtes Kufstein umfaßt folgende Gemeinden:

Angath, Bad Häring, Buchberg am Kaiser, Ebbs, Ellmau, Erl, Kirchbichl, Kufstein, Langkampfen, Mariastein, Niederndorf, Niederndorferberg, Rettenschöß, Scheffau am Wilden Kaiser, Schwoich, Söll, Thiersee, Walchsee, Wörgl.

§ 7. Der Sprengel des Bezirksgerichtes Landeck umfaßt folgende Gemeinden:

Fließ, Flirsch, Galtür, Grins, Ischgl, Kappl, Landeck, Pettneu am Arlberg, Pians, St. Anton am Arlberg, Schönwies, See, Stanz bei Landeck, Strengen, Tobadill, Zams.

§ 8. Der Sprengel des Bezirksgerichtes Lienz umfaßt folgende Gemeinden:

Abfaltersbach, Ainet, Amlach, Anras, Aßling, Außervillgraten, Dölsach, Gaimberg, Innervillgraten, Iselsberg-Stronach, Kartitsch, Lavant, Leisach, Lienz, Nikolsdorf, Nußdorf-Debant, Oberlienz, Obertilliach, Panzendorf, St. Johann im Walde, Schlaiten, Sillian, Straßen, Tessenberg, Thurn, Tristach, Untertilliach.

§ 9. Der Sprengel des Bezirksgerichtes Matrie in Osttirol umfaßt folgende Gemeinden:

Hopfgarten in Deferegggen, Kals am Großglockner, Matrie in Osttirol, Prägraten, St. Jakob in Deferegggen, St. Veit in Deferegggen, Virgen.

§ 10. Der Sprengel des Bezirksgerichtes Rattenberg umfaßt folgende Gemeinden:

Alpach, Brandenburg, Breitenbach am Inn, Brixlegg, Kramsach, Kundl, Münster, Radfeld, Rattenberg, Reith bei Brixlegg, Unterangerberg, Wildschönau.

§ 11. Der Sprengel des Bezirksgerichtes Reutte umfaßt folgende Gemeinden:

Bach, Berwang, Biberwier, Bichlbach, Breitenwang, Ehenbichl, Ehrwald, Elbigenalp, Elmen, Forchach, Grän, Gramais, Häselgehr, Heiterwang, Hinterhornbach, Höfen, Holzgau, Jungholz, Kaisers, Lechaschau, Lermoos, Musau, Namlos, Nesselwängle, Pfafflar, Pflach, Pinswang, Reutte, Schattwald, Stanzach, Steeg, Tannheim, Vils, Vorderhornbach, Wängle, Weißenbach am Lech, Zöblen.

§ 12. Der Sprengel des Bezirksgerichtes Ried in Tirol umfaßt folgende Gemeinden:

Faggen, Fendels, Fiß, Kaunerberg, Kaunertal, Kauns, Ladis, Nauders, Pfunds, Prutz, Ried im Oberinntal, Serfaus, Spieß, Tösenz.

§ 13. Der Sprengel des Bezirksgerichtes Schwaz umfaßt folgende Gemeinden:

Achental, Bruck am Ziller, Buch bei Jenbach, Eben am Achensee, Gallzein, Jenbach, Pill, Schwaz, Stans, Steinberg am Rofan, Straß bei Jenbach, Terfens, Vomp, Weer, Weerberg, Wiesing.

§ 14. Der Sprengel des Bezirksgerichtes Silz umfaßt folgende Gemeinden:

Haiming, Längenfeld, Mieming, Mötztal, Obsteig, Ötz, Rietz, Roppen, Sautens, Silz, Sölden, Stams, Umhausen.

§ 15. Der Sprengel des Bezirksgerichtes Steinach umfaßt folgende Gemeinden:

Gries am Brenner, Gschnitz, Matrei am Brenner, Mühlbachl, Navis, Obernberg am Brenner, Pfons, Schmirn, Steinach, Trins, Vals.

§ 16. Der Sprengel des Bezirksgerichtes Telfs umfaßt folgende Gemeinden:

Flauring, Hatting, Inzing, Oberhofen in Tirol, Oberperfuß, Pettnau, Pfaffenhofen, Polling in Tirol, Ranggen, Telfs, Unterperfuß, Wildermieming, Zirl.

§ 17. Der Sprengel des Bezirksgerichtes Zell am Ziller umfaßt folgende Gemeinden:

Aschau, Brandberg, Distelberg, Finkenberg, Fügen, Fügenberg, Gerlos, Gerlosberg, Hainzenberg, Hart im Zillertal, Hippach-Schwendberg, Kaltenbach, Laimach, Mayrhofen, Ramsberg, Ried im Zillertal, Rohrberg, Schlitters, Schwendau, Stumm, Stummerberg, Tux, Uderns, Zell am Ziller, Zellberg.

Kreisky	Häuser	Rösch	Broda
Gratz	Androsch	Weih	Staribacher
Frühbauer	Lütgendorf	Kirchschläger	Moser Firnberg

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 1800 Seiten S 192— für Inlands- und S 246— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 40 g für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 1.50 für das Stück, bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt 16 (Postleitzahl 1010), Telefon 63 17 85 Serie, sowie in der Verkaufsstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Wien I, Wollzeile 27 a (Postleitzahl 1037), Telefon 52 43 42.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung in Wien III, Rennweg 12 a (Postleitzahl 1037), entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 178. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Rennweg 12 a, 1037 Wien, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Wien III, Rennweg 12 a (Postleitzahl 1037), anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verschleißpreises abgegeben.